zwangsläufig zu Gunsten aller Gläubiger, insbesondere auch der „schwachen" Gläubiger aus, die sich solche Rechte mangels Verhandlungsmacht nicht vertraglich ausbedingen können. Das bedeutet, der verhandlungsstarke Gläubiger handelt im Interesse sämtlicher Gläubiger. Gerade darin unterscheidet sich die Gläubigersicherung durch Personal- und Realsicherheiten von der privatvertraglichen Gläubigersicherung etwa durch *covenants*, wie sie im englischen (und auch im US-amerikanischen) Recht vorherrscht. Als Beispiel nennt *Steffek* den sogenannten *qualifying floating charge*, der es der Gesellschaft und dem Sicherungsnehmer erlaubt, privatautonom Insolvenzgründe zu vereinbaren. Das dadurch ausgelöste Insolvenzverfahren wird zwingend im Interesse aller Gläubiger durchgeführt: „Die volatile Natur eines Teils der von einem floating charge typischerweise besicherten Vermögensgegenstände hat zur Folge, dass der Sicherungsnehmer die Solvenz der Limited im Interesse aller Gläubiger überwacht und ein Interesse an früher Auslösung eines Insolvenzverfahrens entwickelt" (S. 903). Hinzu kommt, dass der Sicherungsnehmer einen Teil des Sicherungserlöses abführen muss, so dass es sich insoweit um ein Sicherungsinstrument zu Gunsten Dritter handelt. Vergleichbar wirkt das englische Insolvenzanfechtungsrecht: Vom Liquidator erstrittene Vermögensgegenstände kommen ausschließlich den ungesicherten Gläubigern zugute, was die gesicherten Gläubiger dazu anhält, anfechtbare Transaktionen zu vermeiden.

Das Verdienst der Untersuchung besteht darin, der deutschen Leserschaft die Augen für das angelsächsische Modell des Gläubigerschutzes zu öffnen und dabei mit dem verbreiteten Vorurteil aufzuräumen, der gesetzlich zwingende Gläubigerschutz des deutschen Rechts wäre einem unterentwickelten, weil im Wesentlichen auf individualvertragliche Initiative verweisenden englischen Modell überlegen. So steht am Ende die Erkenntnis, dass beide Modelle viele Vor- und Nachteile haben, jedoch insgesamt in sich schlüssige und auch effektive Lösungen desselben Problems bieten. Daher besteht kein Anlass zu Überheblichkeit, hüben wie drüben. Vielmehr lohnt es, den Dialog fortzuführen. Mit den Worten des Autors: „Die Diskussion darüber, ob die Kosten der Überregulierung durch das strengere deutsche Recht höher sind als die Kosten der Unterregulierung in England, steht erst an ihrem Anfang. Sie verspricht reichen Ertrag für Regulierungsentscheidungen im Gesellschafts- und Insolvenzrecht in Deutschland und Europa" (S. 919). Für diesen Appell gebührt *Felix Steffek* großer Dank.

Freiburg HANNO MERKT

Dillmann, Meiko: Der Schutz der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der zivilrechtlichen Schutzinstrumente. (Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2011/12.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2012. XX, 275 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 283.)

Vor mehr als 20 Jahren ist eine deutsche Monographie erschienen, die sich mit der Behandlung des Spannungsverhältnisses zwischen dem staatlichem Ge-

RabelsZ 78, 674–677 – DOI: 10.1628/003372514X682748
ISSN 0033-7250 – © 2014 Mohr Siebeck

heimnisschutz und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im japanischen Recht auseinandersetzt.[1] Im Kern geht es in dem Werk um den *Anspruch* der Öffentlichkeit und der Medien *auf* Informationen gegenüber staatlichen Organen und damit vordringlich um Fragen des öffentlichen und des Strafrechts in Japan. Der *Schutz* privater Interessen *vor* den Medien wird nicht diskutiert. Zu diesem Thema fanden sich bislang in westlichen Sprachen fast keine, und namentlich keine umfassenden Veröffentlichungen.[2] Umso erfreulicher ist es, nunmehr eine neue Publikation vorstellen zu können, die dieses auch in Japan aktuelle Thema aufgreift. *Meiko Dillmann* präsentiert mit ihrer rechtsvergleichend angelegten Freiburger Dissertation eine profunde Untersuchung über Regelung und Praxis des zivilrechtlichen Schutzes der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan. *Dillmann* hat sich angesichts der bereits umfassend aufgearbeiteten deutschen Rechtslage vernünftigerweise dafür entschieden, den Schwerpunkt ihrer Ausführungen auf das japanische Recht zu legen und rechtsvergleichende Bezüge zum deutschen Recht nur insoweit herzustellen, als diese für das Verständnis des japanischen erforderlich sind.

Die Arbeit gliedert sich in acht Kapitel. Nach einigen einleitenden Erklärungen zu japanischen Besonderheiten im ersten Kapitel gibt das zweite zunächst einen knappen Überblick über den Schutz der Privatsphäre im deutschen Recht, an den sich im dritten Kapitel ein ebenso konziser Überblick über die Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes im japanischen Zivil- und Verfassungsrecht anschließt. Die zentrale zivilrechtliche Vorschrift ist die allgemeine Deliktsnorm des Art. 709 Zivilgesetz (*Minpō*, ZG[3]), wonach für eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen eines Dritten, zu denen auch die Ehre zählt, Schadensersatz zu leisten ist. Art. 710 ZG stellt klar, dass auch für immaterielle Schäden eine Ersatzpflicht besteht. Art. 723 ZG sieht zudem einen speziellen Rechtsbehelf für Ehrverletzungen vor: Auf Antrag des Geschädigten kann das Gericht Anordnungen treffen, die zu einer Wiederherstellung von dessen Ehre geeignet sind. Dieser Anspruch kann alternativ oder auch kumulativ zu demjenigen auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

Den Hauptteil des Buches bildet das rund einhundert Seiten lange vierte Kapitel, in dem *Dillmann* die für den Schutz der Privatsphäre in Japan relevanten Rechtsgüter und deren jeweilige Schutzbereiche herausarbeitet. Nach ihrer Analyse erfolgt dieser Schutz im japanischen Recht vermittels eines Zusammenspiels unterschiedlicher Rechtsgüter, nämlich des Rechts auf Wahrung der Ehre, des Rechts auf Privatsphäre (*puraibashī*), des Rechts am Bild und des Publicity-Rechts. Gegenüber der deutschen Rechtslage bestehe trotz Übereinstimmung in vielen Einzelfragen ein grundlegender Unterschied: Während hierzu-

[1] *Jürg Gassmann*, Geheimnisschutz, Informationsfreiheit und Medien im japanischen Recht (1990); rez. von *Harald Baum*, Münchener japanischer Anzeiger 2 (1993) 91 ff.

[2] Vgl. die Nachweise bei *Harald Baum/Luke Nottage/Joel Rheuben/Markus Thier*, Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography[2] (2013) 205 ff.

[3] Die Verfasserin verwendet die (unschöne) Abkürzung „JZGB" und für die Nennung von Normen das (eigentlich deutschen und österreichischen Normen vorbehaltene) §-Zeichen; durchgesetzt hat sich für japanische Gesetzesvorschriften in deutschen Texten demgegenüber die Bezeichnung „Art.", die auch hier verwendet wird.

lande im Rahmen der Bildberichterstattung vordringlich auf das Recht am eigenen Bild und bei der Wortberichterstattung auf das Recht auf Privatsphäre als jeweils betroffene Schutzgüter abgestellt werde und der Ehrschutz diesen Rechten gegenüber nur eine nachrangige Rolle spiele, sei in Japan das Recht auf Ehre das noch immer am häufigsten angewandte Rechtsgut im vorliegend interessierenden Zusammenhang. Zwar unterscheide sich der Begriff der Ehre in Japan als solcher nach den Ausführungen der Verfasserin nicht wesentlich von seinem deutschen Pendant, es bestünden aber wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Anwendungspraxis. Grundsätzlich komme in Japan dem Ehrenschutz für den Schutz der Privatsphäre die entscheidende Rolle zu, während das Recht auf Privatsphäre i. e. S. demgegenüber bislang deutlich weniger stark entwickelt sei. Der spontanen Vermutung, hier seien kulturelle Dynamiken am Werk, steht die Verfasserin skeptisch gegenüber, ohne diese indes völlig auszublenden: Zwar sei es nicht von der Hand zu weisen, dass die Dominanz des Schutzes der Ehre „bis zu einem gewissen Grad" gesellschaftliche Wertvorstellungen widerspiegele (S. 236), entscheidend sei aber vielmehr, dass die Ehre in dem hier interessierenden Kontext als „einziges kodifiziertes Rechtsgut frühzeitig ausgeformt und zu einem etablierten Rechtsinstitut entwickelt" worden sei und von daher eine besonders gefestigte Stellung aufweise (235). Demgegenüber habe sich das aus der Verfassung abgeleitete Recht auf Privatsphäre als solches erst in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt.

Auch konzeptionell ist der Schutz der Ehre in Japan anders ausgestaltet als in Deutschland. Während hierzulande grundlegend darauf abgestellt wird, ob die als beleidigend empfundene Behauptung eines Dritten wahr oder unwahr ist und die Ehre des Betroffenen – wenn überhaupt – nur durch eine unwahre Behauptung verletzt werden kann, legt *Dillmann* dar, dass in Japan demgegenüber eine objektive Herabsetzung der gesellschaftlichen Achtung die zentrale Tatbestandsvoraussetzung einer Ehrverletzung ist. Entsprechend könne etwa auch eine wahrheitsgemäße Berichterstattung über eine Person durch die Presse eine Ehrverletzung darstellen, wenn die mitgeteilten Tatsachen in diesem Sinne ehrenrührig seien *und* kein öffentliches Interesse an deren Verbreitung bestehe. Wie *Dillmann* weiter herausarbeitet, dürften die moralischen Anforderungen in Japan teilweise strenger als diejenigen in Deutschland sein, was dazu führe, dass dort eine Ehrverletzung auch in Fallgestaltungen angenommen werde, die hierzulande nicht als ehrenrührig qualifiziert, sondern allenfalls unter dem wertneutralen Aspekt einer Verletzung der Privatsphäre oder des Rechtes auf Selbstbestimmung geahndet würden.

Das fünfte Kapitel ist dem Umfang des Schutzes der Privatsphäre und damit dem Spannungsverhältnis zwischen den Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und der Medien gewidmet. Auffallend sei, dass der Schutz der Opfer von Straftaten oder Unglücksfällen in Japan erheblich schwächer ausgeprägt sei als in Deutschland, was in der japanischen Fachöffentlichkeit durchaus kritisch diskutiert werde. Die nicht selten voyeuristisch anmutende Bildberichterstattung im japanischen Fernsehen über Unglücksfälle und deren Opfer kann in der Tat irritierend sein.

Im sechsten Kapitel setzt sich *Dillmann* mit den Rechtsbehelfen bei Persönlichkeitsverletzungen auseinander. Der für die japanische Praxis wichtigste

Rechtsbehelf sei der Geldersatz, der in der Regel als Schmerzensgeld auf der Grundlage der erwähnten deliktischen Generalklausel des Art. 709 ZG unter weniger strengen Voraussetzungen als in Deutschland gewährt werde, da dieser Anspruch in Japan als weniger gravierend als ein Unterlassungs- oder Wiederherstellungsanspruch angesehen werde. Eine interessante japanische Besonderheit ist die sogenannte „Entschuldigungsanzeige", die nach der Analyse der Verfasserin funktional dem deutschen Widerruf entspricht, aber anders als dort keinen Beseitigungs-, sondern einen Wiederherstellungsanspruch darstellt. In der Sache handele es sich mithin um einen Schadensersatzanspruch in Form der Naturalrestitution, der als zusätzliches Element die Pflicht zur Abgabe einer Entschuldigungserklärung enthalte. Aufgrund der fest in der japanischen Gesellschaft verwurzelten Akzeptanz von Entschuldigungen und der allgemeinen Erwartungshaltung, dass Fehlverhalten (auch) durch Abgabe einer Entschuldigungsanzeige gesühnt werden solle, bestünden jedenfalls im Falle von Ehrverletzungen keine verfassungsrechtlichen Zweifel an einer solchen Verpflichtung.

Als einen weiteren Unterschied in der Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes in beiden Ländern stellt *Dillmann* im siebten Kapitel das Fehlen eines eigenständigen postmortalen Persönlichkeitsrechts in Japan heraus. Anders als in Deutschland könne im japanischen Recht ein postmortaler Schutz der Persönlichkeit nur mittels der Annahme einer Verletzung Angehöriger durchgesetzt werden, denn nach herrschender Auffassung fehle es nach dem Tod des Betroffenen an einem Subjekt, dessen Ehre verletzt werden könnte.

Mit Thesen und zusammenfassenden Ergebnissen schließt der Band. Zwei kurze, aber hilfreiche Anhänge mit Übersetzungen der wichtigsten im Text zitierten japanischen Gesetzesvorschriften durch die Verfasserin und ein knappes Glossar der zentralen einschlägigen japanischen Begriffe runden die Arbeit ab. Eindrucksvoll ist die umfassende Auswertung von Originalquellen, die in einem von den deutschen und englischen Publikationen gesonderten Verzeichnis „Japanische Literatur" aufgelistet sind. Mit ihrer Dissertation hat *Dillmann* eine ebenso informative wie lesenswerte und höchst sorgfältig gearbeitete Untersuchung vorgelegt und damit einen wichtigen Bereich des japanischen Rechts für einen größeren westlichen Leserkreis erschlossen.

Hamburg HARALD BAUM

Marital Agreements and Private Autonomy in Comparative Perspective. Ed. by *Jens M. Scherpe*. – Oxford & Portland, Ore.: Hart 2012. XXIII, 518 S.

I. Das hier besprochene Werk ist im Rahmen eines von der *British Academy* finanzierten Forschungsprojekts entstanden. Durch dieses Projekt konnte die englische *Law Commission* (die Kommission, die in England und Wales die Rechtsentwicklung beobachtet und Reformvorschläge unterbreitet) auf einen rechtsvergleichenden Bericht über die Situation in vierzehn Rechtsordnungen zum Thema Eheverträge zurückgreifen (S. 5). Die Idee zu dem Buch ist denn auch infolge der speziellen englischen Rechtslage entstanden (4), zu der sehr

RabelsZ 78, 677–686 – DOI: 10.1628/003372514X682757
ISSN 0033-7250 – © 2014 Mohr Siebeck